



Verordnung

des Landratsamtes Chemnitz über den Schutz von Teilen der Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Landkreise Chemnitz und Hohenstein-Ernstthal

vom 27. Juni 1994

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und § 49 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) haben der Kreistag des Landkreises Chemnitz in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 und der Kreistag des Landkreises Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 folgende Verordnung zum Schutz von Teilen der Natur und Landschaft auf dem Gebiet des Landkreises Chemnitz beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die in den Absätzen zwei und drei näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinden Pleiße (Landkreis Chemnitz) sowie Meinsdorf (Landkreis Hohenstein-Ernstthal) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Limbacher Teichgebiet".

(2) Es umfaßt nach dem Stand vom 26. November 1993 auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Rußdorf die Flurstücke 622/1, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 660, 661, 665, 666, 667, 676, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 709, 710, 711, 712 sowie Teile der Flurstücke 659 und 664,

Gemarkung Limbach die Flurstücke 962, 965/86, 966/8, 967, 968, 969/1, 970/1, 973/2, 974, 975, 976/1, 976/2, 984/1, 985, 986, 987, 988, 989, 991, 993/1, 994/3, 995/4, 996, 997, 1162/1, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167 sowie Teile des Flurstückes 977/4,

auf dem Gebiet der Gemeinde Pleiße, Gemarkung Pleiße, die Flurstücke 60, 397, 398, 399, 400, 410, 411, 417, 418, 420/2, 421, 422, 423, 426, 427, 428, 429, 430, 434, 435, 438, 439, 442, 442/a, 443, 444, 444/a, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 451/a, 452, 454, 455 sowie Teile der Flurstücke 60/e, 419, 424, 431, 436, 440/2, 450/a und 456,

auf dem Gebiet der Gemeinde Meinsdorf, Gemarkung Meinsdorf, die Flurstücke 84, 85/b, 85/c, 97, 113, 125/a sowie Teile der Flurstücke 18/3, 23/1, 29/2, 30/3 und 95.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 520 ha.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Chemnitz vom 27. Juni 1994 im Maßstab 1:25 000 und in 28 Flurkarten des Landratsamtes Chemnitz vom 27. Juni 1994 im Maßstab 1 : 2 730, 1 : 2 000 und 1 : 1 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Nach § 51 Abs. 8 SächsNatSchG wird aus technischen Gründen auf die Veröffentlichung der zur Verordnung gehörenden Karten verzichtet.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde, Glockenstraße 1, 09130 Chemnitz und beim Landratsamt Hohenstein-Ernstthal, untere Naturschutzbehörde, Lungwitzer Straße 45, 09337 Hohenstein-Ernstthal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, ausgelegt.

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Erhalt der Gewässer und Feuchtflächen sowie der Schutz der im Schutzgebiet vorkommenden Flora und Fauna,
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der Vielfalt der Landschaftselemente und ihre naturraumspezifische Verknüpfung oder
3. die Erhaltung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für die naturverbundene Erholung.

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:

1. Anlaß, Erweiterung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern und die Errichtung von Stegen,

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art, ausgenommen Drainagen außerhalb von Feuchtgebieten,
3. Steine, Erden, Kies, Sand, Lehm und andere Bodenbestandteile abzutragen oder aufzuschütten, oder Veränderungen der Bodengestalt sowie der stofflichen und physikalischen Bodenbeschaffenheit,
4. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen,
6. Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen oder Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen sowie das Reiten,
7. Betrieb von Modellflugzeugen und Modellmotorbooten,
8. Betrieb von Motorsport,
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze,
10. Zelten,
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern und die Errichtung von Stegen,

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
13. Anlegen von Feuerstellen,
14. Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
15. Beseitigung oder wesentliche Änderung von Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder dem Interesse der Tierwelterhaltung dienen, wie vor allem landschaftsprägender Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölz, Schilf- und Rohrbestände und Feuchtgebiete,
16. Befahren mit Booten und Schwimmgeräten aller Art, Segeln, Surfen, Angeln und Baden auf und in oberirdischen Gewässern,
17. Gebrauch von nicht erlaubnispflichtigen Schußwaffen,
18. Anlage von Flugplätzen,
19. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie können mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen sind insbesondere Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 und die Verbote in § 3 Abs. 2 hinsichtlich Feuchtgebiete, Verlandungsbereiche und Uferzonen,

2. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen sind insbesondere Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 16 und die Verbote in § 3 Abs. 2 Feuchtgebiete, Verlandungsbereiche und Uferzonen,
3. für die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes und der sonst bisher rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 15,
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 16,
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
8. das Baden im "Großen Teich" in den dargestellten Grenzen der Karte 9

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde, als die für den Erlaß zuständige Behörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Vor der Erteilung von Befreiungen für Vorhaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 oder 18 ist die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 7

Meldepflicht

Handlungen nach den §§ 3 und 4 im Landschaftsschutzgebiet sind der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 61 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 61 Abs. 1 SächsNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen können.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

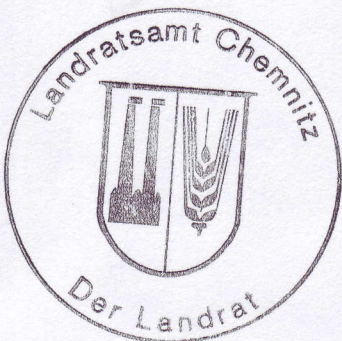
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Eine Verletzung der Vorschriften des § 51 Abs. 1 bis 5 und 8 SächsNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei dem für den Erlaß zuständigen Landratsamt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht wird.

Chemnitz, den 27. 06. 1994

G. Mehnert
Mehnert
Landrat



Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Abschrift/Vervielfältigung mit

dem Original
VO vom 27. Juni 1994
.....
(genaue Bezeichnung des Schriftstücks)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

*) Die amtliche Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei
LRA Oberland
.....
(Behörde)

Blauicker den *12.05.03*
Blauicker
.....
(Behörde und Unterschrift)



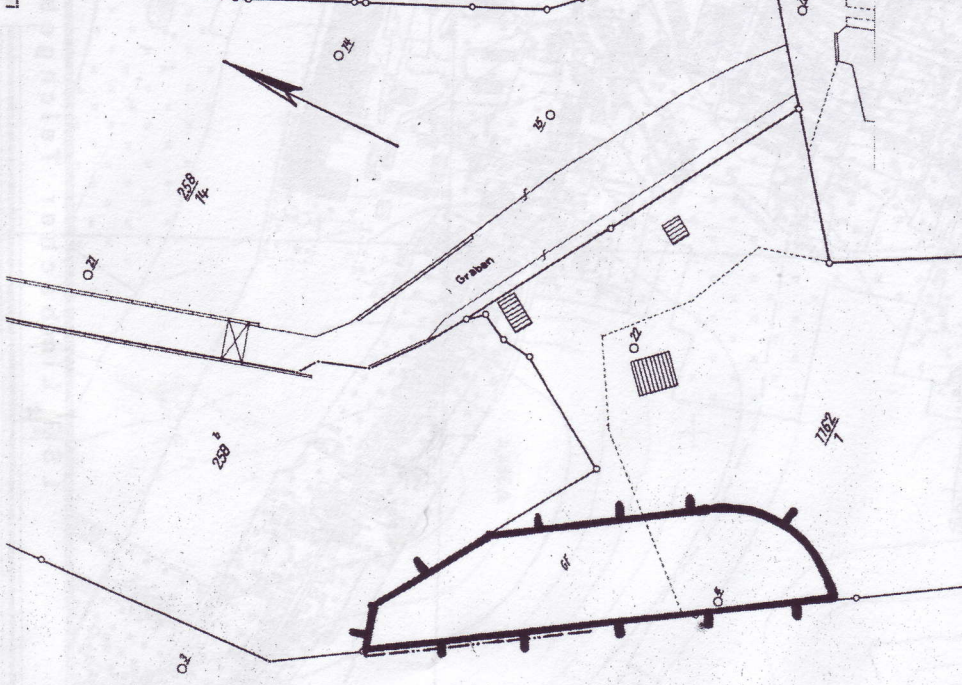
*) Stempeln, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist

Verkündung

Karte nicht maßstabsgerecht

FREISTAAT SACHSEN Vermessungsverwaltung		Staatliches Vermessungsamt Zwickau Stauffenberg Str. 2 08066 Zwickau Tel.: 0375 4401 - 0 Fax: 0375 4401 - 500	
KATASTERKARTENAUSZUG			
Landkreis	Chemnitzer Land	Ausgefertigt:	23. April 2002
Gemeinde	Limbach-Oberfrohna	Datum:	<i>Stichmel</i>
Gemarkung	Limbach		(Unterschrift)
Flur/Blatt	26		
Ungef. Maßstab	1: 1000		

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.



Katasterkartenauszug zur Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ vom 01. März 2003

Legende: Schutzgebietsgrenze Original grün

Glauchau, den 01. März 2003

Dr. C. Scheurer Landrat

AUS DEM INHALT

Verkündung Seiten 02/03
 Büro des Landrats Seite 04/07
 Verordnung Seite 06
 Zweckverband Abfallwirtschaft Seite 09

Elternbrief zur Schülerbeförderung Seite 10-12

Kommunale Wirtschaftsförderung Seite 13
 Umweltamt Seite 14
 Hauptamt Seite 16
 Verlagssonderveröffentlichung Seiten 17-20
 Berufliches Schulungszentrum Seiten 21-22
 Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau Seite 23
 Ortsvorstellung Gersdorf Seiten 24-31
 Straßenverkehrsamt Seiten 32-33
 Sachsenlandhalle Glauchau Seiten 34-35
 Stadthalle Meerane Seite 36
 Tourismus aktuell Seiten 37-40
 Grüne Blätter Seiten 41-42
 Stadttheater Glauchau Seiten 43-44
 Bau und Immobilien Seiten 45-46

Redaktionsschluss
 für die nächste Ausgabe am 22.04.2003
 ist Donnerstag, der 03.04.2003

Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ vom 01. März 2003

Aufgrund von § 19 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312), und § 49 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Kreistag des Landkreises Chemnitzer Land mit Beschluss vom 26. Februar 2003, Beschluss-Nummer: 5/03, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna (Gemarkung Limbach) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ ausgliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,17 ha.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einem Katasterkartenauszug des Landratsamtes des

Landkreises Chemnitzer Land vom 01. März 2003 im Maßstab ca. 1 : 1 000 und in einer Übersichts-karte des Landratsamtes des Landkreises Chemnitzer Land vom 01. März 2003 im Maßstab ca. 1 : 10 000 grün markiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf des aus dem Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ ausgegliederten Gebietes ist die Außenkante der grünen Markierung in der Karte mit dem Maßstab 1 : 1 000.

- (3) Die Verordnung mit den in Absatz 2 genannten Karten ist nach der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Glauchau, den 01. März 2003

Dr. C. Scheurer
 Landrat

Dienstsiegel

Hinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und 9 des § 51 SächsNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird. □